

Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2008

**Kantonsratsbeschluss  
über die Geschäftsordnung des Kantonsrates  
(Trennmodell)**

Änderung vom ..... 2008

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf §§ 38 – 44 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

**I.**

Der Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 2

*Provisorisches Büro*

..., die mit ihm und dem Generalsekretär des Kantonsrates das provisorische Büro bilden.

§ 6 Abs. 1

*Zusammensetzung und Aufgaben des Büros*

<sup>1</sup> ... der Fraktionen. Der Generalsekretär des Kantonsrates nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.

§ 7 Abs. 3

*Aufgaben des Präsidenten*

<sup>3</sup> Er zeichnet mit dem Generalsekretär des Kantonsrates alle öffentlichen Akten ...

§ 10 (neu)

*Aufgaben des Generalsekretärs des Kantonsrates*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat stellt im Einvernehmen mit dem Büro einen Generalsekretär für den Kantonsrat an.

<sup>2</sup> Dieser

- a) berät den Kantonsrat, das Büro und den Kantonsratspräsidenten in rechtlichen, organisatorischen und planerischen Belangen;
- b) vertritt den Landschreiber;
- c) führt Aufträge für den Regierungsrat oder den Landschreiber aus, sofern die Geschäftslast gemäss Bst. a und b ihm dies zeitlich ermöglicht.

<sup>3</sup> Er untersteht fachlich dem Kantonsratspräsidenten, soweit es sich um Belange des Kantonsrates handelt, in den übrigen Fällen dem Landammann.

<sup>4</sup> Er ist administrativ der Staatskanzlei zugeordnet.

<sup>5</sup> Er wird vom Landschreiber vertreten.

§ 10 a (bisher § 10)

*Protokoll des Kantonsrates*

<sup>1</sup> Der Generalsekretär des Kantonsrates ist für das Protokoll verantwortlich ...

<sup>2</sup> aufgehoben

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> GS 13, 49 (BGS 141.1)

## **II.**

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 bis 2011 vom ...<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 1**

<sup>1</sup> Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2009 – 2011 maximal 978.60 Personalstellen bewilligt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

## **III.**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>2)</sup>.

Zug, ..... 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> GS ....., ... (BGS.....)

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am ...